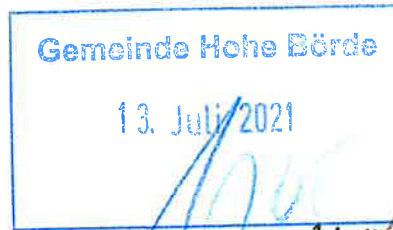




Gemeinde Hohe Börde
Bürgermeisterin
Frau Trittel
Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde



**Amt für Brand-,
Katastrophenschutz und
Rettungswesen
Sachgebiet Brand- und
Katastrophenschutz**

Ihr Zeichen / Nachricht vom:
06.07.2021

Mein Zeichen / Nachricht vom:
38.10.02

Datum:
08.07.2021

Sachbearbeiter/in:
Frau Keiler

Haus / Raum:
WMS / 52

Telefon / Telefax:
03904 7240-3829
03904 42322

E-Mail:
brandschutz@landkreis-boerde.de

Besucheranschrift:
Farsleber Str. 19
39326 Wolmirstedt

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

E-Mail-Adressen nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische Sig-
natur

Sprechzeiten:
Di. 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 19:00 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300 300
3002

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000
7637 63

**Vollzug des BrSchG LSA¹ und der LVO-FF² im Rahmen der Anhörung der
Aufsichtsbehörde zur Funktionsübertragung als Führungskraft in der
Freiwilligen Feuerwehr Bornstedt
hier: stellvertretender Ortswehrleiter**

Sehr geehrte Frau Trittel,

die von Ihnen eingereichte Anhörung zur Funktionsübertragung wurde geprüft.
Ich kann Ihnen hierzu Folgendes mitteilen:

Die Ausstattung der Feuerwehr Bornstedt ist für den Einsatz bis zur Stärke
einer Gruppe vorgesehen.

Für die Ernennung zum Ehrenbeamten der Feuerwehr sind neben den
beamtenrechtlichen Voraussetzungen auch die in der Anlage zur LVO-FF
genannten Voraussetzungen zu erfüllen.

Die fachlichen Voraussetzungen nach Teil 1, Nr. 6 a der Anlage zu § 3 Abs. 1
Satz 1 LVO-FF zum Einsatz in die Funktion

stellvertretender Ortswehrleiter

werden vom **Kameraden Norbert Becker**

derzeit nur bedingt erfüllt.

Die Funktionsübertragung als Führungskraft ist deshalb nur begrenzt auf zwei
Jahre möglich. Eine Berufung ins Ehrenbeamtenverhältnis kann nicht erfolgen.

Begründung:

Voraussetzungen zur Übertragung der Führungsfunktion stellvertretender
Ortswehrleiter gemäß Anlage zur LVO-FF – Teil 1, Nr. 6 a sind:

- ein Jahr Dienst in mindestens der Funktion „Gruppenführer“ und
- abgeschlossener Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“.

Kamerad Norbert Becker ist seit dem 19.05.1995 als Gruppenführer eingesetzt
und kann damit die vorgenannte erforderliche Dienstzeit nachweisen.

¹ Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

² Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (in der derzeit gültigen Fassung)

Den Lehrgang F VI (Leiter einer Feuerwehr) hat der Kamerad noch nicht erfolgreich abgeschlossen.

Somit ist lediglich eine der beiden Voraussetzungen für die o. g. Funktionsübertragung erfüllt.

Die Möglichkeit einer Übertragung der Funktion des stellvertretenden Ortswehrleiters ist aus diesem Grund vorerst nur für die Dauer von zwei Jahren zulässig und richtet sich nach den Bestimmungen der Feuerwehrdienstvorschrift 2, Teil I – Punkt 1.5.

Innerhalb dieser Frist ist der erfolgreiche Abschluss des Lehrganges „Leiter einer Feuerwehr“ vorgeschrieben. Sofern dies anschließend nicht nachgewiesen werden kann, endet die Funktionsübertragung auf Zeit ohne Möglichkeit der Verlängerung.

Eine Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis ist nicht möglich, da hierzu zwingend beide Voraussetzungen zu erfüllen sind.

Für Rückfragen stehen Ihnen der zuständige Abschnittsleiter sowie mein Amt gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Glade
Sachgebietsleiterin